BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde **Grabenstetten**

54. Jahrgang | Donnerstag, den 9. Mai 2019 | NUMMER 19

Einladung zur Einwohnerversammlung am 16. Mai 2019 19 Uhr in der Falkensteinhalle

Im November 2017 veranstaltete die Gemeinde eine Einwohnerversammlung zum Thema Bauplätze, Leerstände, und Fördermöglichkeiten. Gemeinsam wurden die weiteren Schritte erarbeitet, so auch eine Umfrage unter Eigentümern.

Wir wollen Ihnen das Ergebnis dieser Umfrage präsentieren und vor dem Hintergrund des auslaufenden Status als ELR-Schwerpunktgemeinde über Fördermöglichkeiten und bereits erfolgte Umsetzungen informieren.

Rathaus-Informationen

Ärztlicher Notfalldienst

Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640
Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.
Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

Rettungsdienst/Feuerwehr:	**112**
Bereitschaftsdienst Wo.-Ende	**116117**
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6071211
Augenärztlicher Notfalldienst:	01801 9293 48
HNO-ärztlicher Notfalldienst:	0180 6070711

Münsingen	Albklinik Münsingen Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Bad Urach	Ermstalklinik Bad Urach Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Reutlingen	Klinikum am Steinenberg Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:
NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG
Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co.KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm
Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222, E-Mail: nak.anzeigen @ swp.de
Vertrieb: Tel. 07123/3688-639
Telefon Redaktion: 07123/3688-511,
E-Mail: nak.redaktion @swp.de
Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Roland Deh Bürgermeister E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	07382/941504-10
Carina Maldoner Hauptamt und Kämmerei E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	07382/941504-20
Marie-Luise Klingler Bürgerbüro E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	07382/941504-30
N.N. Bürgerbüro E-Mail: info@grabenstetten.de	07382/941504-31
Tina Kullen Kasse, Steueramt E-Mail: tina.kullen@grabenstetten.de	07382/941504-21

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Naturkindergarten Albstrolche	0172/9234069
Pfarramt	07382/649
Polizeiposten Bad Urach	07125/946870
Notruf Polizei	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0721/72586001

Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

Abfalltermine

Restmüll	Freitag, 24. Mai 2019 Freitag, 7. Juni 2019
Bio-Tonne	Freitag, 24. Mai 2019 Freitag, 7. Juni 2019
Gelber Sack	Freitag, 10. Mai 2019
Papiertonne:	Freitag, 17. Mai 2019

Amtliche Bekanntmachungen

An alle Gewerbetreibende

Die Gemeindekasse möchte Sie an die Fälligkeit der **Gewerbesteuervorauszahlungen** für das 2. Quartal 2019 erinnern. Fälligkeitstermin ist der **15.05.2019.**
Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die der Gemeindekasse ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der fällige Steuerbetrag zum Fälligkeitstermin abgebucht. Alle anderen Steuerzahler bitten wir, falls noch nicht geschehen, die Beträge unter Angabe des Buchungszeichens auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen.

Förderwettbewerb 2019

Im Förderwettbewerb sind dieses Jahr mehrere Projekte, die den Wiederaufbau der Rulamanschule unterstützen.
So können Sie hier für den TSV Grabenstetten und die Gemeinde Grabenstetten u.a. auch für den Liederkranz abstimmen. Da Sie 3 Stimmen haben, gibt es auch noch Projekte unserer Freunde aus Hülben und Erkenbrechtsweiler.
Bitte stimmen Sie ab und geben Sie es auch an Ihre Freunde und Bekannten weiter. Wer die meisten Stimmen erhält, erhält auch den Zuschuss.
Hier der Link: https://v36.vereinsvoting.de/overview?appId=22971
oder
https://www.voba-ermstal-alb.de/Wir_fuer_Sie/aktuelles-regionales/banksache/foerderwettbewerb-2019-voting.html

Einladung zur Gründungsversammlung des Förderverein der Rulamanschule und der Kindertageseinrichtungen in Grabenstetten

Wir beabsichtigen, zur Förderung von Bildung und Erziehung, Betreuung und Versorgung an den Kindertageseinrichtungen (0-6 Jahre) in der Gemeinde Grabenstetten, unabhängig davon, welcher Rechtsträger diese Einrichtungen betreibt, und an der Rulaman-Grundschule einen Verein zu gründen.

Zur Gründungsversammlung am **Montag, den 13.5.2019** um **19.00 Uhr** im **Foyer der Falkensteinhalle** laden wir Sie herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:
1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Aussprache über die Gründung eines Fördervereins der Rulamanschule und der Kindertageseinrichtungen in Grabenstetten
5. Beratung und Verabschiedung einer Satzung
6. Wahlen des Vorstands
7. Wahlen der Beiräte getrennt nach Kleinkindbetreuung und Rulamanschule
8. Wahlen der Kassenprüfer
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
11. Weitere Vorgehensweise
12. Verschiedenes

Der Entwurf einer Vereinssatzung liegt im Kindergarten, TigeR und der Rulamanschule aus und ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.
Mit freundlichen Grüßen
Roland Deh
Bürgermeister

Verkehrsschau

Im Juni wird wieder die 2-jährliche Verkehrsschau stattfinden.
Wir bitten Sie, Mängel im Verkehrsraum oder gefährliche Stellen, die durch Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärft werden können, bis zum 24.05.2019 auf dem Rathaus zu melden. Wir werden diese Themen dann in der Verkehrsschau mit aufnehmen.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Grabenstetten die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags - statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

3. Die Gemeinde bildet nur einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird eingerichtet in der Falkensteinhalle, Böhringer Str. 10/2, Haupthalle (rollstuhlgerecht).

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß / grau
Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen
Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.**

6.1 **Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind 10 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Gemeinderats
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.2 **Wahl des Kreistags**
Zu wählen sind im Wahlkreis 5 Bad Urach 7 Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Kreistags
Stimmzettel-Farbe: grün

6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).
Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der
- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann
- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.5 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.6 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine**
Europawahl
Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
Kommunalwahlen
Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können
- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl

wählen.
Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt
- Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.
Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).
Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Der Briefwahlvorstand tritt zusammen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr in der Falkensteinhalle, Haupthalle, südlicher Teil.

Grabenstetten, den 9. Mai 2019
Bürgermeisteramt
gez. Roland Deh
Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat
Sitzung vom 23.04.2019

Anfragen
Ein Gemeinderatsmitglied hat auf einen Anhänger mit Werbetafel am Ortsausgang Richtung Hülben hingewiesen.
Ein Gemeinderatsmitglied hat auf ein abgestelltes Fahrzeug beim Heidengraben in Richtung Böhringen hingewiesen. Bürgermeister Deh hat erklärt, dass die Polizei derzeit den Fahrzeughalter ermittelt.
Ein Gemeinderatsmitglied hat auf ein abgestelltes Fahrzeug in der Braikestraße hingewiesen und nach Neuigkeiten zur Brandruine in der Schlossstraße gefragt. Die Verwaltung konnte hierzu keine Information geben.
Ein Gemeinderatsmitglied hat auf die Begrüßungstafel in der Uracher Straße hingewiesen.

Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 1 (West) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
a.) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken
b.) Erneute Billigung des Entwurfes zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften
c.) Verabschiedung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 1 (West) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
-Satzungsbeschluss-
Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 13.11.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich Grabenstetten 1 (West) eine Satzung über Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zu erlassen und solange bestehen zu lassen, bis das Gebiet mit einem Bebauungsplan überplant wird. Damit soll eine einheitliche Beurteilung der Bauvorhaben im Gemeindegebiet erreicht und damit Ungleichheit gegenüber den Bauherren vermieden werden.
Der Entwurf der Gestaltungssatzung wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 10.01.2019 in der Zeit vom 20.01.2019 bis 20.02.2019 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Landratsamt, am Verfahren beteiligt. Von Seiten der Bürgerschaft gab es keine Anregungen und Bedenken. Auch das Landratsamt hat mit Schreiben vom 20.02.2019 aus städtebaulichen Gesichtspunkten keine Bedenken geäußert.
Zum Satzungsentwurf selbst wurden 5 Anregungen und Hinweise vorgebracht, die aus Sicht der Verwaltung unproblematisch und zum Teil auch nur redaktioneller Art waren. Dr. Dietl hat die Anpassungen kurz vorgestellt.
Das Gremium hat bei Befangenheit von drei Gemeinderatsmitgliedern einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

a.) Der Entwurf der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 1 (West) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 wird wie im Sitzungssaal aufliegend, samt dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung in der Fassung vom 13.11.2018, wie im Sitzungssaal aushängend, und mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019, gebilligt.

b.) Dem Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 1 (West) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 mit Lageplan vom 13.11.2018 und Begründung vom 13.11.2019/23.04.2019 mit den textlichen Festsetzungen vom 13.11.2018/23.04.2019, zugestimmt.
-Satzungsbeschluss-

c.) Das Verfahren zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 1 (West) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird fortgeführt.

Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 2 (Nord) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
a.) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken
b.) Erneute Billigung des Entwurfes zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften
c.) Verabschiedung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 2 (Nord) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
-Satzungsbeschluss-

Das Gremium hat bei Befangenheit von vier Gemeinderatsmitgliedern einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

a.) Der Entwurf der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 2 (Nord) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 wird wie im Sitzungssaal aufliegend, samt dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung in der Fassung vom 13.11.2018, wie im Sitzungssaal aushängend, und mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019, gebilligt.

b.) Dem Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 2 (Nord) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 mit Lageplan vom 13.11.2018 und Begründung vom 13.11.2019/23.04.2019 mit den textlichen Festsetzungen vom 13.11.2018/23.04.2019, zugestimmt.
-Satzungsbeschluss-

c.) Das Verfahren zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 2 (Nord) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird fortgeführt.

Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 3 (Ost) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
a.) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken
b.) Erneute Billigung des Entwurfes zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften
c.) Verabschiedung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 3 (Ost) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
-Satzungsbeschluss-

Das Gremium hat bei Befangenheit von vier Gemeinderatsmitgliedern einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

a.) Der Entwurf der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 3 (Ost) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 wird wie im Sitzungssaal aufliegend, samt dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung in der Fassung vom 13.11.2018, wie im Sitzungssaal aushängend, und mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019, gebilligt.

b.) Dem Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 3 (Ost) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 mit Lageplan vom 13.11.2018 und Begründung vom 13.11.2019/23.04.2019 mit den textlichen Festsetzungen vom 13.11.2018/23.04.2019, zugestimmt.
-Satzungsbeschluss-

c.) Das Verfahren zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 3 (Ost) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird fortgeführt.

Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 4 (Süd) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
a.) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken
b.) Erneute Billigung des Entwurfes zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften
c.) Verabschiedung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 4 (Süd) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO)
-Satzungsbeschluss-

Das Gremium hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

a.) Der Entwurf der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 4 (Süd) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 wird wie im Sitzungssaal aufliegend, samt dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung in der Fassung vom 13.11.2018, wie im Sitzungssaal aushängend, und mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019, gebilligt.

b.) Dem Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 4 (Süd) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird in der Fassung vom 13.11.2018/23.04.2019 mit Lageplan vom 13.11.2018 und Begründung vom 13.11.2019/23.04.2019 mit den textlichen Festsetzungen vom 13.11.2018/23.04.2019, zugestimmt.
-Satzungsbeschluss-

c.) Das Verfahren zum Erlass der Satzung über Örtliche Bauvorschriften Grabenstetten 4 (Süd) (Gestaltungssatzung) nach § 74 Landesbauordnung (LBO) wird fortgeführt.

3. Änderung des Bebauungsplanes "Hofener Weg" und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der 1. öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken
2. Beratung und Billigung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfes Änderung "Hofener Weg"
3. Beratung und Billigung des überarbeiteten Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung “Hofener Weg“

Nach Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken hat das Gremium bei Befangenheit von zwei Gemeinderatsmitgliedern folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Hofener Weg“ in der Fassung vom 23.04.2019 wird wie im Sitzungsaal aushängend samt den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
2. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung „Hofener Weg“ wird wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019 enthält auch Örtliche Bauvorschriften) samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
3. Das Bauleitverfahren wird fortgeführt.

3. Änderung des Bebauungsplanes “Untere Wiesen" und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der 1. öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken
2. Beratung und Billigung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfes 3. Änderung "Untere Wiesen"
3. Beratung und Billigung des überarbeiteten Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung “Untere Wiesen“

Nach Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken hat das Gremium bei Befangenheit von einem Gemeinderatsmitglied folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Untere Wiesen“ in der Fassung vom 23.04.2019 wird wie im Sitzungsaal aushängend samt den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
2. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung „Untere Wiesen“ wird wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019 enthält auch Örtliche Bauvorschriften) samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im

Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
3. Das Bauleitverfahren wird fortgeführt.

3. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich der Gartenstrasse" und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der 1. öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken
2. Beratung und Billigung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfes 3. Änderung "Westlich der Gartenstraße
3. Billigung des überarbeiteten Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung "Westlich der Gartenstraße"
Nach Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken hat das Gremium bei Befangenheit von drei Gemeinderatsmitgliedern folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Westlich der Gartenstraße" in der Fassung vom 23.04.2019 wird wie im Sitzungsaal aushängend samt den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
2. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung „Westlich der Gartenstraße" wird wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019 enthält auch Örtliche Bauvorschriften) samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
3. Das Bauleitverfahren wird fortgeführt.

3. Änderung des Bebauungsplanes "Winterbaum" und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der
1. öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken.
2. Beratung und Billigung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfes 2. Änderung "Winterbaum"
3. Beratung und Billigung des überarbeiteten Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung "Winterbaum"
Nach Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken hat das Gremium bei Befangenheit von einem Gemeinderatsmitglied folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Winterbaum" in der Fassung vom 23.04.2019 wird wie im Sitzungsaal aushängend samt den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
2. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften 3. Änderung „Winterbaum" wird wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019 enthält auch Örtliche Bauvorschriften) samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, erneut gebilligt.
3. Das Bauleitverfahren wird fortgeführt.

2. Änderung des Bebauungsplanes "Hahnenkamm West" und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken.
2. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung (Erlass als Satzung)
3. Beschlussfassung über die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung (Erlass als Satzung)
Nach Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und Bürger hat das Gremium einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.04.2019 wird wie im Sitzungsaal aushängend samt Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise) in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, gebilligt.
2. Der Bebauungsplan 2. Änderung „Hahnenkamm West" in Grabenstetten wird, wie vorliegend und wie im Sitzungssaal aufliegend (Satzungsentwurf), wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019) und wie im Sitzungssaal aufliegend (Textteil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen in der Fassung vom 23.04.2019) und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend als Satzung beschlossen bzw. erlassen.
3. Das Bauleitverfahren wird fortgeführt.

Anschließend hat das Gremium einstimmig die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen und folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Hahnenkamm West" werden, wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019, enthält auch Örtliche Bauvorschriften), samt Satzung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal ausliegend, gebilligt
2. Die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO für den Geltungsbereich des 2. Änderung „Hahnenkamm West" in der Fassung vom 23.04.2019 werden wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2015, enthält auch Örtliche Bauvorschriften), samt Satzung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, als Satzung beschlossen bzw. erlassen.
3. Das Verfahren zum Erlass der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wird fortgeführt.

2. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Wiesen II" und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken.
2. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung (Erlass als Satzung)
3. Beschlussfassung über die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung (Erlass als Satzung)
Nach Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und Bürger hat das Gremium bei Befangenheit von einem Gemeinderatsmitglied folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.04.2019 wird wie im Sitzungsaal aushängend samt Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise) in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, gebilligt.
2. Der Bebauungsplan 2. Änderung „Untere Wiesen II" in Grabenstetten wird, wie vorliegend und wie im Sitzungssaal aufliegend (Satzungsentwurf), wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019) und wie im Sitzungssaal aufliegend (Textteil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen in der Fassung vom 23.04.2019) und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend als Satzung beschlossen bzw. erlassen.
3. Das Bauleitverfahren wird fortgeführt.

Anschließend hat das Gremium einstimmig die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen und folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2. Änderung „Untere Wiesen II" werden, wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019, enthält auch Örtliche Bauvorschriften), samt Satzung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal ausliegend, gebilligt
2. Die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO für den Geltungsbereich des 2. Änderung „Untere Wiesen II" in der Fassung

vom 23.04.2019 werden wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2015, enthält auch Örtliche Bauvorschriften), samt Satzung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, als Satzung beschlossen bzw. erlassen.
3. Das Verfahren zum Erlass der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wird fortgeführt.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Untere Wiesen" und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken.
2. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung (Erlass als Satzung)
3. Beschlussfassung über die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung (Erlass als Satzung)
Nach Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und Bürger hat das Gremium einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.04.2019 wird wie im Sitzungsaal aushängend samt Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise) in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie im Sitzungssaal aufliegend, gebilligt.
2. Der Bebauungsplan 1. Änderung „Erweiterung Untere Wiesen“ in Grabenstetten wird, wie vorliegend und wie im Sitzungssaal aufliegend (Satzungsentwurf), wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019) und wie im Sitzungssaal aufliegend (Textteil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen in der Fassung vom 23.04.2019) und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019 wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend als Satzung beschlossen bzw. erlassen.
3. Das Bauleitverfahren wird fortgeführt.

Anschließend hat das Gremium einstimmig die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen und folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung „Erweiterung Untere Wiesen“ werden, wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2019, enthält auch Örtliche Bauvorschriften), samt Satzung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal ausliegend, gebilligt
2. Die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO für den Geltungsbereich des 1. Änderung „Erweiterung Untere Wiesen“ in der Fassung vom 23.04.2019 werden wie im Sitzungssaal aushängend (Lageplan in der Fassung vom 23.04.2015, enthält auch Örtliche Bauvorschriften), samt Satzung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, samt Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend und samt Begründung in der Fassung vom 23.04.2019, wie vorliegend und im Sitzungssaal aufliegend, als Satzung beschlossen bzw. erlassen.
3. Das Verfahren zum Erlass der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wird fortgeführt.

Sanierung und bauliche Umgestaltung 'Im Hof' und Wohnumfeldprogramm Kreuzungsbereich Uracher / Böhringer Straße hier: Auswahl der Beleuchtung

Das Gremium hat mehrheitlich beschlossen, für die Leuchtpunkte im Hof und auf der Fußwegefläche im Kreuzungsbereich und entlang der Böhringer Straße 5 Leuchten des Typs ISLA zu beschaffen. Am Fußgängerüberweg an der Uracher Straße soll auf der nördlichen Seite zur optimalen Ausleuchtung eine Leuchte TECEO verwendet werden. Die Überspannleuchte im Kreuzungsbereich wird durch eine Leuchte TECEO am Gehweg vor Gebäude Böhringer Straße 1 ersetzt.

Einwohnerversammlung am 16. Mai 2019
Der Gemeinderat hat einstimmig eine Einwohnerversammlung am 16. Mai 2019 um 19 Uhr in der Falkensteinhalle einberufen.

Bauangelegenheiten
Der Gemeinderat hat den nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen erteilt:
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Eschenweg 27, Grundstück Flst. 7909 – geänderte Planung
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Grundstück Flst. 2908, Schlossstraße 25

Ausbildung von Erzieherinnen im Kindergarten
Der Gemeinderat hat einstimmig zugestimmt, künftig regelmäßig Ausbildung im Kindergarten in Grabenstetten anzubieten. Die daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten wurden bewilligt.

Beschaffung Kolumbarium für den Gemeindefriedhof
Im Rahmen der Neugestaltung des Gemeindefriedhofs in den Jahren 2009 und 2010 sind drei Kolumbarien errichtet worden. Wie sich nun gezeigt hat, sind die drei vorhandenen Urnenwände nicht ausreichend, um den erwarteten Bedarf zu decken.
Die Verwaltung hat Angebote für die Lieferung der bisherigen Stelen „Urnenstelenensemble Typ S“, die Herstellung des erforderlichen Fundaments und die Einfassung mit Natursteinen mit Lieferung und Verlegung der Titanzink-Abdeckung eingeholt. Die Angebotssumme insgesamt beläuft sich auf 14.037,73 € inkl. MWSt.
Der Gemeinderat hat einstimmig die Auftragsvergabe zur Beschaffung und Errichtung eines vierten Urnenstelenensembles beschlossen.

Einwohnerfragen
Ein Bürger hat eine Frage zur Zulässigkeit von Garagen mit Satteldächern gestellt.

Sonstiges
- **Termin Gemeinderatssitzung**

Die am 25.06.2019 geplante Gemeinderatssitzung wird auf den 02.07.2019 verlegt.

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hahnenkamm West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 23.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 23.04.2019.
Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 23.04.2019 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10, 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
   Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§ 74 Abs. 7 LBO).

Grabenstetten, den 09.05.2019
Deh
Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 2. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Wiesen II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 23.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 23.04.2019.
Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 23.04.2019 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10, 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
   Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§ 74 Abs. 7 LBO).

Grabenstetten, den 09.05.2019
Deh
Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Untere Wiesen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 23.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 23.04.2019.
Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 23.04.2019 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10, 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§ 74 Abs. 7 LBO).

Grabenstetten, den 09.05.2019
Deh
Bürgermeister

Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

Sitzung am 2.7.2019, Baugesuch bis Freitag, 14.06.2019 einzureichen

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!
Bürgermeisteramt

KlimaschutzAgentur
Landkreis Reutlingen

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

Der nächste Beratungstag findet statt
am 8. Juli 2019 von 16.00 bis 19.00 Uhr,
im Rathaus Bad Urach, Altes Oberamt, Marktplatz 1.

Damit sich der Energieberater Herr Kächele auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich.** Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Telefonnummer 07121/1432571, oder füllen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der KlimaschutzAgentur Reutlingen (www.klimaschutzagentur-reutlingen.de), aus.

Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie - erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter http://www.klimaschutzagentur-rt.de.

Sitzungen des Landratsamtes Reutlingen Verwaltungsausschuss

Sitzung am Montag, dem 13.05.2019, 15:00 Uhr, im Landratsamt Reutlingen, Mittlerer Sitzungssaal, Bismarckstraße 47.

Einladung und Tagesordnung
öffentlich

1. Tourismus-Statistik 2018 - Landkreis Reutlingen
   Mitteilungsvorlage
2. Förderung der Fach- und Koordinierungsstelle Autismus des Vereins Autismus verstehen e. V.
   - Aufhebung eines Sperrvermerks
3. Annahme und Weitervermittlung von Spenden
4. Mitteilungen/Anfragen

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.
Mit freundlichem Gruß
gez. Thomas Reumann
Landrat

Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten

Am Montag, dem 13.05.2019 ist für die Gesamtfeuerwehr Dienst angesetzt.
Beginn: 19:30 Uhr

Allgemeiner Informationsdienst

TAGESMÜTTER E.V. REUTLINGEN

Tagesmutter/-vater werden
Die Kindertagespflege bietet für pädagogische Fachkräfte und Menschen aus anderen Berufsfeldern eine attraktive berufliche Perspektive. Der Arbeitsplatz kann wahlweise in einem TigeR-Projekt oder innerhalb des häuslichen Bereichs sein.

Einstiegskurs (kostenfrei)
Für Interessierte gibt es die Möglichkeit mit der Qualifizierung zur Tagespflegeperson in Metzingen zu starten.
Samstag, 18.05.2019 von 9:00 – 14:30 Uhr
Wir bitten um Anmeldung
Tagesmütter e.V. Reutlinge.n, Außenstelle Ermstal**,** Pfleghofstr. 41, Familienzentrum, 72555 Metzingen**.** Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

Infos unter Tel. 07123/910795, Fachberatung Gabi Euchner
www.tagesmuetter-rt.de, euchner@tagesmuetter-rt.de

B 28, Fahrbahndeckenerneuerung zwischen der K 6707 und L 245 bei Hengen Arbeiten beginnen am Montag, 6. Mai 2019

Das Regierungspräsidium Tübingen lässt ab Montag, 6. Mai 2019 den Fahrbahnbelag der B 28 im Abschnitt zwischen der K 6707 und L 245 bei Hengen erneuern.
Auf dem rund 2,3 Kilometer langen Streckenabschnitt wird die Asphaltdeck- und Binderschicht der Bundesstraße erneuert. Die Maßnahme ist aufgrund diverser Schäden, wie zum Beispiel Verdrückungen und Rissbildungen in der Fahrbahn, erforderlich. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Substanzerhaltung der Straßeninfrastruktur.
Im Zuge der Belagsmaßnahme werden an der Brücke, die über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hengen und Grabenstetten führt, Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten, wie Pflaster- und Treppennachrüstungen sowie Schutzplankenarbeiten durchgeführt.
Günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, sind die Arbeiten voraussichtlich bis Freitag, 31. Mai 2019 abgeschlossen.
Die Kosten für die Fahrbahndeckenerneuerung und die Brückensanierung belaufen sich auf rund 815.000 Euro und werden vom Bund getragen.

Verkehrsführung während der Sanierung:
Für die Maßnahme wird die bereits bestehende Umleitungsführung der gesperrten Böhringer Steige bei Bad Urach genutzt. Durch die parallele Umsetzung mit der grundhaften Sanierung der Böhringer Steige können in den Folgejahren weitere Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Verkehrsbehinderungen auf der B 28 vermieden werden.
Der Verkehr auf der B 28 von Bad Urach kommend in Fahrtrichtung Ulm wird auf der bereits vorhandenen Umleitung über die B 465 nach Seeburg und weiter über die L 245 nach Römerstein-Böhringen geführt. Der Verkehr in Fahrtrichtung Bad Urach wird

ab Römerstein-Böhringen über die K 6758 nach Grabenstetten und weiter über die L 211 nach Bad Urach umgeleitet. Die örtliche Verkehrsführung ist ausgeschildert.
Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hengen und Grabenstetten ist während der gesamten Bauzeit gesperrt.
Die Arbeiten an der Böhringer Steige und die damit verbundene Umleitungsführung sind davon unabhängig. Der Abschluss der grundhaften Sanierung der Böhringer Steige ist für September 2019 vorgesehen.
Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können jeweils aktuell im täglich aktualisierten Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de abgerufen werden.

Geschwindigkeitsbegrenzungen im Lautertal

Ab Mittwoch, 1. Mai 2019 gilt im Lautertal auf der K 6769 zwischen Buttenhausen und Indelhausen jeweils 500 m nach den Ortsausgängen wieder Tempo 50 für Krafträder. Die Regelung gilt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen während der Sommermonate, sprich von Mai bis Ende August. Die Maßnahme dient, wie bereits auch im Jahr 2018, zur Senkung der Lärmpegel im Lautertal und damit zum Schutz der dortigen Anwohner an motorradintensiven Tagen, insbesondere Wochenenden und Feiertagen. In der Vergangenheit wurden teilweise über 1.500 Motorradfahrer an einem Tag im Lautertal registriert.
Um die Verkehrsteilnehmer darüber hinaus für eine rücksichtsvolle Fahrweise zu sensibilisieren, wurde das Dialogdisplay, welches den Verkehrsteilnehmer durch die Worte "Danke", "Leiser" oder "Langsamer" ein direktes Feedback zu ihrem Fahrstil geben kann, in der vergangenen Woche wieder aufgestellt. Es steht derzeit in Buttenhausen und soll wie bereits in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig versetzt und damit an verschiedenen Motorradstrecken eingesetzt werden.
Bereits seit März diesen Jahres finden auch wieder Messungen mittels Verkehrsstatistikgerät an beliebten Motorradstrecken statt. Durch diese Messungen kann verdeckt festgestellt werden, welche Verkehrsmittel in welcher Mengenanzahl und mit welchen Geschwindigkeiten in diesem Bereich unterwegs sind. Ob und welche Folgen aus den gewonnen Daten resultieren werden, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch vollkommen offen und kann voraussichtlich erst nach Auswertung aller Daten am Ende Motorradsaison entschieden werden.

Europäische Gelder stärken Mittlere Alb LEADER Mittlere Alb stellt 330.000 Euro Fördermittel für weitere Erfolgsgeschichten zur Verfügung. Reichen Sie Ihre Projektidee vom 06. Mai bis 28. Juni 2019 ein.

Das europäische Regionalentwicklungsprogramm LEADER unterstützt Akteure in ländlichen Räumen mit Fördergeldern dabei, ihre Projektideen umzusetzen. Wenn Sie von einer finanzi-ellen Unterstützung durch LEADER profitieren wollen, dann reichen Sie jetzt Ihre Projektidee beim Regionalmanagement in Münsingen ein. Vom 06. Mai bis 28. Juni 2019 läuft der neunte Förderaufruf in der LEADER-Region Mittlere Alb. Die Europäische Union fördert weitere Er-folgsgeschichten, indem regionale Akteure die Weiterentwicklung ihrer Heimat mit der Umset-zung von Projekten mitgestalten.
Es können Projektanträge zur Stärkung der Region eingereicht werden, die in eines der drei Handlungsfelder Lebenswerte Dörfer, Soziales und kulturelles Leben und Regionale Wirt-schaft eingeordnet werden können. Die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb macht sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer attraktiven ländlichen Region stark. Dafür wer-LEADER Mittlere Alb e.V. Hauptstr. 41 72525 Münsingen Telefon: 07381/402 97-00 Telefax: 07381/402 97-04 Email: info@leader-alb.de Internet: www.leader-alb.de 2
den innovative Projektideen und eigene Ansätze für zukunftsfähige Lösungen von den Men-schen vor Ort gebraucht. Sie planen bereits ein Projekt oder bereiten eine Projektidee vor? Sie wollen noch bis zum Ende der aktuellen europäischen Förderperiode 2014-2020 einen Projektantrag stellen? Dann wird empfohlen, sich bereits jetzt beim LEADER-Regionalma-nagement in Münsingen zu melden.
Die Mittlere Alb ist, wie auch andere ländliche Regionen, mit Herausforderungen rund um The-men wie Nahversorgung, Beschäftigung, Kultur sowie Mobilität konfrontiert. Über das LEA-DER-Förderprogramm werden verschiedenste Projektideen durch einen finanziellen Zuschuss unterstützt. Dazu gehören beispielsweise Betriebsgründungen oder -erweiterungen, Angebote für Freizeit und Sport, Einrichtungen für Begegnungsmöglichkeiten, kulturelle Projekte aller Art, barrierefreie Infrastrukturen wie auch inklusive Dienstleistungen und vieles mehr.
Für alle Projekte, die bis zum 28. Juni 2019 eingegangenen sind, stehen 330.000 Euro EU-Mittel für die Projektförderung zur Verfügung. Interessierte können sich an die Regionalmana-ger Elisabeth Markwardt und Hannes Bartholl in der Geschäftsstelle in Münsingen wenden. Beide beraten Sie gerne zu inhaltlichen wie auch programmbezogenen Fragen. Am 25. Juli 2019 wird der Beirat der LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb entscheiden, inwieweit die ein-gereichten Anträge eine Förderung erhalten. Weitere Informationen zum Förderaufruf und zu den Antragsbedingungen unter www.leader-alb.de. LEADER Mittlere Alb e.V. Hauptstr. 41 72525 Münsingen Telefon: 07381/402 97-00 Telefax: 07381/402 97-04 Email: info@leader-alb.de Internet: www.leader-alb.de 3
LEADER (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung ländlicher Räume. Es ermöglicht den Menschen vor Ort, regionale Pro-zesse mitzugestalten.
Lokale Akteure aus öffentlichen/nicht öffentlichen Interessenskreisen schließen sich zu einer LEADER-Aktionsgruppe (LAG) zusammen und erarbeiten gemeinsam ein Regionales Entwicklungskonzept (REK), das die Schwächen, Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten einer Region aufzeigt. Auf Basis des REK werden von der LAG Projekte zur Förde-rung ausgewählt.
Mit der erfolgreichen Bewerbung um das EU-Förderprogramm LEADER und der Gründung des Vereins LEADER Mittlere Alb e. V. im März 2015 wurde der Grundstein für das Förderprogramm im Aktionsgebiet „Mittlere Alb" gelegt. 20 Städte und Gemeinden aus vier Landkreisen bilden die Kulisse, die vom Programm profitieren wird. Für die Förder-periode bis 2020 stehen dem Aktionsgebiet insgesamt bis zu vier Millio-nen Euro Fördermittel zur Verfügung.

Handlungsfelder von LEADER Mittlere Alb e. V.

Lebenswerte Dörfer
- Orte attraktiver gestalten
- Nah- & Grundversorgung sichern und verbessern
- Mobilitäsangebote stäken und entwickeln

Soziales und kulturelles Leben
- soziale Angebote und Strukturen verbessern
- kulturelle Angebote födern

Regionale Wirtschaft
- Ausbildungs- & Bildungsangebote sichern und verbessern
- kleine Unternehmen und Freiberufler stäken
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen verbessern

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie, zum Regionalen Entwick-lungskonzept und zu den Projektauswahlkriterien finden Sie unter www.leader-alb.de.
LEADER-Regionalmanagement Mittlere Alb e. V.
Hauptstr. 41, 72525 Münsingen
Elisabeth Markwardt, Tel.: 07381/402 97-02, markwardt@leader-ab.de
Hannes Bartholl, Tel.: 07381/402 97 01, bartholl@leader-alb.de
Bitte setzen Sie sich möglichst frühzeitig vor der Antragstellung mit der Geschäftsstelle in Verbindung.

LandFrauenverband Reutlingen e.V.

Im Kirchtal 1, 72525 Münsingen

Reisen veredelt den Geist und räumt mit Vorurteilen auf. (Oscar Wilde)

Reisen Sie mit dem LandFrauenverband nach Kroatien – stolzes Dalmatien

Erkunden Sie in der Zeit vom 05.10. bis 12.10.2019 Kroatien mit seinen idyllischen Buchten, raue Küsten, grüne Wälder und kulturelle Stätte. Erleben Sie auf dieser tollen Reise den mediterranen Küstenzauber Kroatien von Split über die Makarska-Riviera bis nach Dubrovnik. Ihre Highlights: Besichtigung der Städte Split und Trogir, ein Besuch auf der Insel Brac,

Fahrt ins Neretva-Delta. Der Fluss Neretva, der das Tal durchfließt und einer der wertvollsten Süßwasserressourcen Kroatiens darstellt, ist der größte Fluss im östlichen Teil des adriatischen Beckens und ist für seine natürliche Schönheit und Vielfalt der Landschaft bekannt. Das Gebiet ist für seine Auswahl und Qualität von Obst und Gemüse weit über die Grenzen hinaus bekannt.

Sehr gerne können Sie das ausführliche Reiseprogramm beim Landfrauenverband Reutlingen e.V. telefonisch (Tel. 07381/93890) oder per Email (rehm@lbv-bw.de) anfordern.

Literarisch-musikalische Veranstaltung der Bad Uracher Schulen

Wie in den vergangenen Jahren findet auch dieses Jahr wieder eine literarisch-musikalische Veranstaltung der VHS am Donnerstag, dem 23. Mai 2019, 19.00 Uhr in der Mensa des Graf-Eberhard-Gymnasiums in Bad Urach statt.

Das Motto lautet: "Aus des Frühlings Zaubergarten". Dabei werden von Schülerinnen und Schülern des Bad Urach Schulen Gedichte aus verschiedenen Epochen vorgetragen, so z.B. auch ein Prosastück aus dem Alten Testament und ein Gedicht in schwäbischer Mundart der Zaininger Dichterin Hilde Schill. In musikalischer Hinsicht sind Lieder von Mozart, Schubert und Schumann zu hören, deren Gestaltung die Mezzosopranistin Martina Auer und Fritz Schlenker (Bariton und Klavier) übnernommen haben, auch sind Musikstücke von Streichern der Musikschule Bad Urach und Umgebung zu hören.

Schülerinnen und Schüler der Wilhelmschule sorgen für eine kleine Überraschung.

Jedermann ist herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei.

Als Moderator fungiert Manfred Frischknecht.

49. Schülersportfest des TV Nellingen

Beim 49. Schülersportfest in Ostfildern-Nellingen nahm mit der Trainerin Barbara Ernst auch ein Trio aus Grabenstetten für den TSV Urach erfolgreich teil. Dabei wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Nicola Scheu belegte bei der W14 im 100 Meter-Lauf mit 14,08 Sek. den 2. Platz und im Weitsprung mit 4,36 Platz 4. Ronja Dietz erreichte bei der W 13 im Hochsprung den 2. Platz mit 1,36 Meter, im Weitsprung 4,15 Meter und im 75 Meter-Lauf 11,29 Sekunden. Amrei Wahl stieß die Kugel auf 7,26 Meter und wurde damit unangefochten Erste. Im 75 Meter-Lauf zeigte die Uhr bei ihr 10,87 Sekunden und im Weitsprung waren es 4,65 Meter, was Platz 5 einbrachte.

Foto von links nach rechts: Nicola Scheu, Amrei Wahl und Ronja Dietz Foto: Bernd Schmid.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Grabenstetten

72582 Grabenstetten, Schlattstaller Str. 2
Tel.: 07382/649, Fax: 07382/5901
http://www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/grabenstetten/

Donnerstag, 09.05.
20.00 Treffpunkt Bibel

Freitag, 10.05.
18.30 Mädchenjungschar (6.-8. Klasse) „Smilies“
20.00 Teenagerkreis
20.00 Posaunenchor

Samstag. 11.05.
19.30 Jugend-Cafe

Wochenspruch:
Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.
2. Korinther 5,17

Sonntag, 12.05. – Jubilate
8.45 Frühstück der Konfirmanden und Mentoren
10.00 Gottesdienst (Pfr. Arnold)
In diesem Gottesdienst werden die Namen der diesjährigen Konfirmanden vorgelesen und diese der Gemeinde zur Fürbitte anbefohlen.
Das Opfer ist für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Ev. Kirche in Deutschland bestimmt*)
10.00 Kindergottesdienst

Montag, 13.05.
18.00 Bubenjungschar

Dienstag, 14.05.
18.30 Mädchenjungschar (3.-5. Klasse) „Smarties“
19.30 Frauengruppe
20.00 Kirchengemeinderatssitzung

Mittwoch, 15.05.
17.00 Konfirmandenunterricht
20.00 Jugendkreis

Donnerstag, 16.05.
20.00 Treffpunkt Bibel

Freitag, 17.05.
18.30 Mädchenjungschar (6.-8. Klasse) „Smilies“
20.00 Teenagerkreis
20.00 Posaunenchor

Samstag. 18.05.
19.30 Konfirmandenabendmahl

Sonntag, 19.05.
9.30 Konfirmationsgottesdienst (Pfr. Arnold) mit dem Posaunenchor
9.30 Kindergottesdienst/Kinderbetreuung im Gemeindehaus
18.00 Bezirksjugendgottesdienst in der Zeltkirche Obenauf in Würtingen*)

Kontakte: Sekretariat: Pfarramt.Grabenstetten@elkw.de
KGR-Vorsitzende: Karin Bauer, 936 096
http://www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/grabenstetten/

Hauskreise und Gebetskreise
Gebetskreis bei Familie Gruhn (Tel. 50 63)
Hauskreis bei Familie Drummer (Tel. 93 66 94)
Hauskreis bei Anneliese Moll (Tel. 17 46)

Neue Pfarrbüro-Zeiten ab Mai 2019: dienstags und freitags von 9 – 11.30 Uhr.

Opfer für gesamtkirchliche Aufgaben in der Ev. Kirche in Deutschland am 12. Mai 2019
Das Opfer am heutigen Sonntag Jubilate wird für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs Dr. July: Unsere Kirche trägt zum gelingenden Miteinander bei, indem sie Orientierung gibt und Orte des Dialogs und der Begegnung bereitstellt. Entscheidend dafür sind Menschen, die Klarheit bringen können in die Vielzahl von weltanschaulichen und religiösen Positionen. Dazu müssen Menschen aller Generationen fortgebildet und Bildungsmaterialien für sie erarbeitet werden. Auch die Fortsetzung der Konfirmanden-Treffen in Wittenberg und Veranstaltungen der „Interkulturellen Woche", einer der bundesweiten ältesten Initiativen, die sich für ein friedliches Miteinander und gesellschaftliche Teilhabe einsetzt, sollen mit dem heutigen Opfer unterstützt werden. Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist (1. Petrus 3,15f.).

Taufsonntage
An folgenden Sonntagen finden im Hauptgottesdienst Taufen von Kindern statt: 23. Juni und am 21. Juli 2019. Wir bitten die Familien, die ihr Kind taufen lassen möchten, dies in ihrer Planung zu bedenken. Es ist nicht möglich, alle individuellen Wünsche zu berücksichtigen. Weitere Tauftermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anmeldung zur Konfirmation 2020
Die Anmeldung von Jugendlichen zur Konfirmation 2020 findet am Dienstag, 28. Mai 2019 um 20 Uhr im Gemeindehaus statt. Die Eltern werden gebeten, dazu das Stammbuch oder die Taufbescheinigung ihres Kindes mitzubringen.
Der Konfirmandenunterricht beginnt voraussichtlich am Mittwoch, 26. Juni 2019 um 17 Uhr.

Konzert im Gemeindehaus in Münsingen, am 18. Mai 2019 um 18 Uhr
Die Kinder- und Jugendchöre der Martinskirche Münsingen laden am Samstag, 18. Mai um 18 Uhr und am Sonntag, 19. Mai um 17 Uhr zu zwei Konzerten ins Gemeindehaus Münsingen ein.

Die Chöre gestalten ein gemeinsames Konzert mit dem Musical „Der Turmbau zu Babel" sowie englischen und deutschen Popsongs. Der Eintritt ist frei.

Herzliche Einladung zum Bezirksjugendgottesdienst in der Zeltkirche Obenauf in Würtingen, am Sonntag 19. Mai 2019 um 18 Uhr
Thema: „CHAIN REACTION"
Das Kispel JUGO Team lädt Jugendliche und junge Erwachsene dazu ein, zusammen Gottesdienst zu feiern und geistliche Gemeinschaft zu (er-)leben.
Wir wollen Jugendliche und junge Erwachsene dazu ermutigen, ihren Glauben an Jesus Christus im Alltag zu gestalten und zu vertiefen und Verantwortung in ihren Gemeinden zu übernehmen. Der Gottesdienst wird unter anderem gestaltet von Pfarrer Stefan Mergenthaler und dem Buchautor Wilhelm Buntz („Der Bibelraucher – Die knallharte Lebensgeschichte eines Ex-Knackis") und findet im Rahmen der Zeltkirche Obenauf in Würtingen statt (www.obenauf2019.de)

Das Kispel JuGo-Team und das Evangelische Bezirksjugendwerk Bad Urach-Münsingen laden herzlich dazu ein.
Kontaktadresse: Ev. Jugendwerk Bezirk Bad Urach-Münsingen, Pfählerstr. 26, 72574 Bad Urach, 07125/309-33-80 oder Email: info@ejw-bum.de

Café Ruhepol in Stift Urach, am 26. Mai 2019 um 14 Uhr
Am Sonntag, 26. Mai lädt Stift Urach, das Einkehrhaus unserer Landeskirche, zum Café Ruhepol ein.
In der Zeit von 14 bis 17 Uhr kann man im Stiftshof bei Kaffee und Kuchen einkehren und mit anderen ins Gespräch kommen.
Jeweils zur halben Stunde gibt es einen kurzen spirituellen Impuls in Kirche, Kapelle oder Meditationsraum.
Herzliche Einladung!

Busfahrt zum Kindermissionsfest nach Bad Liebenzell
Am Donnerstag, 30. Mai 2019 (Himmelfahrt) fährt ein Bus zum Kindermissionsfest nach Bad Liebenzell, das unter dem Motto „Meine Nummer eins" stattfindet. Kinder der 1. bis zur 6. Klasse sind herzlich eingeladen mitzufahren und diesen Tag mitzuerleben. Wer nicht mitkommt, verpasst etwas!
(Der Termin wurde vom 26. Mai auf den 30. Mai verschoben!)
Abfahrt: 7.30 Uhr Bushaltestelle/Kirche
Rückkehr: gegen 18 Uhr
Kosten: Pro Kind 13,- Euro (bitte zur Busfahrt mitbringen). Der maximale Unkostenbeitrag pro Familie beträgt 30 Euro.
Mitzubringen: Getränk, etwas Taschengeld – Vesper und Getränke können dort gekauft werden.
Anmeldung bitte bis 15. Mai 2019 bei Karin Bauer oder über den Pfarramtsbriefkasten. Deine Kinderkirch- und Jungschar-Mitarbeiter freuen sich auf DICH und werden auch mit dabei sein.

Dorffreizeit 2019: David – Superstark? Im Gemeindehaus von 10. – 15. Juni 2019
Die geniale Dorffreizeit vom letzten Jahr wollen wir dieses Jahr noch toppen. Wir wollen mit Dir gemeinsam spielen, essen, basteln, singen, spannende Geschichten von David hören und vor allem ganz viel Spaß haben. Es wartet eine Woche voller Action, Spaß und Spiel auf Dich!
In der ersten Pfingstwoche vom 10. bis zum 15. Juni findet die Dorffreizeit von **10 bis 17 Uhr** im Gemeindehaus in Grabenstetten statt. Die Woche schließen wir dann gemeinsam am Sonntag, 16. Juni mit einem Gottesdienst um 10 Uhr in der Kirche ab. Teilnehmen dürfen alle Kinder von der ersten bis zur siebten Klasse. Für ein leckeres Mittagessen und kleine Snacks ist selbstverständlich gesorgt.
Anmelden kannst Du Dich mit dem Anmeldeformular, das im Gemeindehaus ausliegt oder das es auf der Website der Kirchengemeinde Grabenstetten zum Download gibt. Im Flyer, der ebenfalls im Gemeindehaus ausliegt oder auf der Website gibt es noch weitere wichtige Infos, wie zum Beispiel die Packliste.
Damit Essen, Bastelangebote und vieles mehr finanziert werden können, gibt es einen kleinen Unkostenbeitrag von 50€. Mehr Infos dazu gibt's auch im Flyer.
Anmeldeschluss: 20. Mai 2019. Bei Fragen kannst Du uns gerne kontaktieren (Email und Telefonnummer stehen im Flyer). Wir freuen uns auf eine geniale Woche mit Dir!
Madita, Philipp, Henriette & Team

Katholische Kirchengemeinde St. Josef

72574 Bad Urach, Münsinger Straße 18
Tel.: 07125/94675-0, Fax: 07125/94675-20
E-Mail: StJosef.BadUrach@drs.de

Öffnungszeiten im kath. Pfarrbüro
Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag 15:00 - 17:00 Uhr

Bitte beachten:
am Dienstag, den 14. Mai, ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Gottesdienstordnung
Freitag, 10. Mai 2019
09:00 Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach

Samstag, 11. Mai 2019
11:00 Tauffeier Serena Filosa, St. Josef, Bad Urach
18:00 Vorabendmesse, St. Josef, Bad Urach

Sonntag, 12. Mai 2019
10:30 Hl. Messe mit Verabschiedung von Pfr. Zuani und Aufnahme neuer Ministranten, St. Josef, Bad Urach
und Kindergottesdienst, Beginn in der Kirche
anschl. Stehempfang, Kirchplatz, Bad Urach

Freitag, 17. Mai 2019
9:00 Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach

Samstag, 18. Mai 2019
! Keine Vorabendmesse !
20:00 Hl. Messe mit Fatima-Prozession, St. Josef, Bad Urach

Sonntag, 19. Mai 2019
10:30 Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach
12:00 Tauffeier Nele Bungard, St. Josef, Bad Urach
15:00 Ermstalmaiandacht, Maria zum Guten Stein, Dettingen anschl. Begegnung im Gemeindesaal

Abschied von Pfarrvikar Jean Baptiste Randriamananjara
Ganz herzlich verabschieden wir unseren Pfarrvikar Jean Baptiste Randriamananjara (Zuani), der die letzten sieben Jahre in unserer Seelsorgeeinheit in Bad Urach, auf der Alb und in Dettingen tätig

war. Er wird ab Mai als Priester in der Seelsorgeeinheit in Nürtingen tätig sein.
Wir danken ihm für sein Wirken, seine freundliche und aufmunternde Art und bedauern seinen Weggang.
Auf seinem weiteren Weg wünschen wir ihm Gottes Segen!
Wer sich noch persönlich von Pfarrvikar Zuani verabschieden möchte, kann dies am 12. Mai tun. Pfarrvikar Zuani wird die Gottesdienste um 9.15 in Dettingen und um 10.30 Uhr in Bad Urach feiern, anschließend gibt es einen Stehempfang in Bad Urach.

Herzliche Einladung zum Kindergottesdienst
am Sonntag, den 12. Mai um 10.30 Uhr
weiterer Termin 2019 bis zu den Sommerferien: 14. Juli
Wir freuen uns auch über Erwachsene, die noch mitmachen wollen. Bitte im Pfarrbüro Bad Urach (07125 946750) oder bei Pastoralreferentin M. Wahl-Reichert (marlis.wahl-reichert@drs.de) melden.

Ausfahrt von Gemeinde in Rente
Herzliche Einladung zur Ausfahrt der Gemeinde in Rente am Donnerstag, den 16. Mai 2019, zum Aufhofener Käppele in Schemmerhofen.
Nach der Führung werden wir Gelegenheit haben, mit Herrn Tress eine Maiandacht zu beten.
Zu Kaffee und Kuchen fahren wir ins Kloster Untermarchtal und können danach evtl. auch noch im Klostergarten verweilen
Die Abfahrtszeiten sind wie folgt:
11:45 Uhr Hülben (Haltestelle Magura)
12:00 Uhr Bad Urach (Haltestelle Kirche St. Josef)
12:05 Uhr Bad Urach (Haltestelle Café Beck)
12:15 Uhr Dettingen (Haltestelle Buchhalde)
12:25 Uhr Dettingen (Haltestelle Mitte)
Die Rückfahrt treten wir zwischen 17:00 und 17:30 Uhr an.
Anmeldungen sind ab sofort im Pfarrbüro möglich.

Großes Kinder-Zeltlager an der Donau
Vom 26. Juli bis zum 3. August lädt St. Josef wieder zum traditionellen Donau-Zeltlager für Kinder von 9 bis 15 Jahren ein. Die Zeltlagerwiese befindet sich im „Naturpark obere Donau“ in Dietfurt, 7km oberhalb von Sigmaringen.
Das diesjährige Zeltlager-Motto lautet „Arche Noah“, welches eine Fülle von Angeboten mit sich bringen wird. Getreu dem Motto werden derzeit eine Vielzahl an Bastelarbeiten, Holzwerkeleien für holzbegeisterte Buben und Mädchen sowie Spiele und Geländeabenteuer vom Zeltlagerteam vorbereitet. Allzu viel soll noch nicht verraten werden: aber ein selbstgebastelter Kalender, die eigenhändig bedruckten T-Shirts und Glückswächter dürfen in diesem Jahr nicht fehlen!
Und wer schon einmal beim Donau-Zeltlager dabei war, weiß, dass die Zeit auf der Dietfurter Wiese viel zu bieten hat und man dort „Vollpension vom Feinsten“ genießt. Das Althelfer-Team und die Junghelfer sorgen dafür, dass es im Lager an nichts fehlt. Die Kinder schlafen mit ihren Freunden in eigenen Zelten, die sie am ersten Tag zusammen mit ihren Eltern auf der Wiese aufbauen. Neben festen Punkten wie dem gemeinsamen Essen sowie dem morgendlichen Singen mit Ernst und seiner Gitarre bleibt viel Freizeit und Freiheit für sonstige Aktivitäten. Dazu gehören natürlich Baden in der Donau, Sportangebote, das Chill-out-Zelt, Lesen, mit den Zeltnachbarn spielen,... u.v.m. – eben das was das Sommerferienherz begehrt!
Selbstverständlich werden sämtliche Klassiker des Lagers, wie die Nachtwanderung, die Lagerzeitung, Radtouren in die Umgebung, Bootsfahrten nach Laiz sowie das allabendliche Singen am Lagerfeuer ebenfalls fester Bestandteil des großen Kinder-Zeltlagers sein.
Bitte **PLANÄNDERUNG** beachten: Da die außergewöhnliche Ferienregelung 2019 in BaWü das Zeltlager auf 9 Tage verkürzt, das Team den Kindern dennoch das volle Programm bieten möchte, wurde der **Besucher-Sonntag** auf der grünen Wiese **auf Sa, den 03. August um 10 Uhr verlegt**, so dass in diesem Jahr das Reinschnuppern für junge Erstteilnehmer entfällt und lediglich ein komplettes Lager angeboten werden kann.
Natürlich sind alle am Samstag, 03. August, um 10 Uhr zum feierlichen Abschlussgottesdienst in Dietfurt herzlich eingeladen, wo alle Basteleien der Kinder bestaunt werden können.
Und wer bereits mindestens 16 Jahre alt ist, Spaß beim Betreuen der jüngeren Teilnehmer hat und z.B. gerne Spielangebote durchführt, darf sich als Junghelfer beim Junghelferleiter anmelden und die tolle Gemeinschaft miterleben.
Informationen zur Anmeldung:
Anmeldungen als Teilnehmer sind ab sofort über die in unseren katholischen Kirchen (Bad Urach & Dettingen) ausliegenden Flyer möglich (oder unter www. katholischekirchebadurach.de/zeltlager/); Anmeldeschluss ist der 11. Juli. Nach Anmeldung und der fristgerechten Zahlung des Teilnehmerbeitrages auf das Konto der Sankt Josef Kirche wird die Teilnahme am Zeltlager vom Pfarrbüro bestätigt:
IBAN DE22 6405 0000 0000 3068 07 (Kreissparkasse Reutlingen). Bei der Überweisung bitte unbedingt Zeltlager 2019 sowie Vor- und Nachnamen des Kindes als Verwendungszweck nennen.
Anmeldungen als Junghelfersind nur über den Junghelfer-Leiter bis zum 26. Mai **möglich**. Der Flyer zur Junghelfer-Anmeldung ist als Download auf der Homepage der katholischen Kirche Bad Urach (www. katholischekirchebadurach.de/zeltlager/) verfügbar.
Info-Elternabend
für alle Eltern, die Genaueres über das Lagerleben, Gepäckliste etc. erfahren möchten ist am Dienstag, den 25. **Juni**, um 20 Uhr im Pfarrsaal, Münsinger Str. 18 in Bad Urach.

Vereinsmitteilungen

Förderverein Heidengraben e.V.

Mitgliederabend im Mai
Unser nächster Mitgliederabend findet am Montag, 13. Mai 2019 ab 20 Uhr im Vereinsheim "Haus Maier" in Grabenstetten, Junggasse 9 statt. Auch Gäste sind herzlich willkommen.
1. Vorsitzende: Andrea Häussler, Tel. 0173 9077037
2. Vorsitzender: Achim Lehmkuhl
Schatzmeisterin: Christel Bock
Beisitzer: Thomas Brox, Konrad Malin
Email: kontakt@kelten-heidengraben.de

Fliegergruppe Grabenstetten Teck-Lenningertal e.V.

Während die Flieger von der vorderen Alb in Runde zwei mit Platz acht für ihren Einsatz belohnt wurden, hatten sie es am vergangenen Wochenende schwer. Trotz aller Bemühungen reichte es am Ende nur für Rang 25. Das Wetter in den nördlichen Teilen Deutschlands war schlichtweg besser.
Bei Schnee und Graupel rüsteten die Grabenstetter Piloten am Sonntag des dritten Rundenwochenendes ihre Flieger auf. Immer wieder zogen Schauer über den Flugplatz in Grabenstetten, weshalb die Piloten lange Zeit auf besseres Wetter warten mussten. Als die Bedingungen gegen 14 Uhr endlich fliegbar schienen ging es los. Nico Walker, Henrik Theiss, Silvan Meckelnburg und Christian Fisahn mit Patrick Kutschat im Doppelsitzer kämpften an diesem Sonntag um die wertvollen Punkte für das Grabenstetter Konto. Unter den dichten und tiefhängenden Wolken entlang flogen Walker, Theiss und Fisahn/Kutschat in Richtung Nordosten um in das gute Wetter zu gelangen. Leider war der Tag bereits soweit fortgeschritten, dass die dortingen Bedingungen aufgrund mangelnder Zeit nicht mehr ausgenutzt werden konnten, wodurch an diesem Tag keine schnellen Durchschnittsgeschwindigkeiten erzielt werden konnten. Unterdessen war Silvan Meckelnburg in Richtung Süden geflogen, was sich jedoch als noch schwieriger herausstellte. Die Wertungsflüge wurden schließlich von Walker (215km, 86,26 km/h), Theiss (185km, 74,35km/h) und Meckelnburg (117km, 46,89km/h) geliefert. Das Duo Fisahn/Kutschat musste auf dem Rückweg leider den Hilfsmotor verwenden, weshalb dieser Flug nicht für die Wertung zählte. Insgesamt steht die FLG nun auf Rang 13 in der Tabelle. An der Spitze steht die LSG Bayreuth (BY), gefolgt vom LSR Aalen (BW) und dem LSV Gifhorn (NI). Nichtsdesto trotz gab es in der vergangenen Woche einen Grund zu feiern: Henrik Theiss flog am 1. Mai eine Strecke über 1053,8km im reinen Segelflug! Der erste "Tausender" in der Vereinsgeschichte, welcher von Grabenstetten aus geflogen wurde. Herzlichen Glückwunsch!!

Schnee und Graupel in Grabenstetten

Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Grabenstetten

Halbtageswanderung Löwenpfad
Die für den 26. Mai vorgesehene Wanderung muss wegen der an diesem Tage stattfindenden Kommunal- und Europawahl um eine Woche auf den 19. Mai vorverlegt werden. Wir wollen auf dem „Orchideenpfad“ im Naturschutzgebiet Wasserberg-Haarberg unterwegs sein. Die Strecke beträgt ca. 9,5 Km mit einem Höhenunterschied von etwa 170 Meter. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr am Friedhofsparkplatz. Weitere Informationen zu dieser Wanderung folgen im nächsten Gemeindeblatt.

Trachtengruppe Grabenstetten

Die Volkstanzgruppe Grabenstetten beim Aufstellen des Maibaumes durch die Freiw.Feuerwehr vor dem Rathaus.
Foto: Bernd Schmid

Turn- und Sportverein Grabenstetten 1913 e.V.

Benefiz-Siebenmeter-Turnier
Zum Abschluss der Benefizveranstaltungen zugunsten der Gemeinde für den Wiederaufbau der Rulamanschule trafen sich am vergangenen Samstag insgesamt
34 Teams. Es war eine Mischung aus Routiniers (TSV 1, TSV 2, TSV Frauen, TSG Münsingen, TB Neuffen, SGOU) „Oldies but Goldies“ (wie z.B. die „Handballrentner, best friends forever, Jedermänner, Coaches.....) und natürlich ein großes buntes Feld an ortsansässigen Firmen und Vereinen, sowie die Schule mit den „Rulabomber“ und der Skiclub Hülben. Im kleinen Finale setzten sich die „Coaches“ gegen „Pi-Mehl“ durch und im Finale traf „TV Bierimfeld“ auf „Dynamo Tresen“. Die ersten drei Mannschaften bekamen Pokale, Sachpreise aber auch die jeweils zuvor ausgeschiedenen Teams wurden mit einem Getränkegutschein belohnt. Mit einem Trikot der Nationalmannschaft wurde Niko Dietz als bester Torhüter ausgezeichnet und als erfolgreichster Siebenmeterschütze (ohne Fehlwurf bis zum Turniersieg) erhielt Leon Schwertle ein Trikot vom HBW Balingen-Weilstetten.

Ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich ab 15.00 Uhr in der Falkensteinhalle eingefunden und zwischen 17.00 und
21.30 Uhr mehr oder weniger oft aufs, neben und vor allem ins Tor geworfen haben. Hervorzuheben die vielen Helferinnen und Helfer an der Theke, in der Küche, am Bierstand, der Turnierleitung, unserem Hallensprecher, DJ, sowie dem Orga-Team mit Klaus und Nadja Haase für die viele Arbeit, die auch in die Vorbereitung dieses Events gesteckt wurde. Dass sich der ganze Aufwand gelohnt hat, zeigte auch der gute Besuch dieser sehr kurzweiligen Veranstaltung. Besonders bedanken wir uns auch noch einmal bei unseren Sponsoren Ladners Ochsenbeck, Metzgerei Rieck und Gasthof Lamm.

Der Termin für die Scheckübergabe an die Gemeinde wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Förderwettbewerb Volksbank Ermstal-Alb
Der TSV Grabenstetten hat sich zusammen mit dem SV Hülben, ebenso wie die Gemeinde Grabenstetten beim Förderwettbewerb 2019 der Volksbank Ermstal-Alb beworben. Auch hier würde ein eventuell ausgeschütteter Förderbetrag ausschließlich für den Wiederaufbau unserer Rulamanschule bzw. für einen Defibrillator verwendet. Um überhaupt berücksichtigt zu werden, ist eine möglichst große Unterstützung aus der Bevölkerung nötig. Es wäre also eine große Geste, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der Abstimmung teilnehmen würden. Jeder Teilnehmer daran hat 3 Stimmen, die bis 31.05.2019 auf drei verschiedene Anträge bzw. Vorhaben verteilt werden müssen. Alles weitere auf
www.voba-ermstal-alb.de/foerderwettbewerb-abstimmung

Musikschule Bad Urach & Umgebung e.V.

Am **Freitag, 24. Juni** lädt die Musikschule Bad Urach & Umgebung e.V. zu einem Konzert im Haus des Gastes ein. Es musizieren fortgeschrittene Schüler/innen verschiedener Instrumentalklassen und Lehrkräfte der Musikschule in unterschiedlichen Besetzungen. Das Konzert in der Glashalle beginnt um 20.00 Uhr.

forum 22 kino + café + kultur

Kinoprogramm forum22, Bad Urach:

Donnerstag, 09.05.
18:00 Uhr: Die Goldfische
18:15 Uhr: Monsieur Claude 2
20:15 Uhr: **Friedhof der Kuscheltiere**
20:30 Uhr: **Border**

Freitag, 10.05.
18:00 Uhr: Die Goldfische
18:15 Uhr: Monsieur Claude 2
20:15 Uhr: Friedhof der Kuscheltiere
20:30 Uhr: Border

Samstag, 11.05.
15:45 Uhr: Rocca verändert die Welt
16:00 Uhr: Die Wiese – Ein Paradies nebenan
18:00 Uhr: Die Goldfische
18:15 Uhr: Monsieur Claude 2
20:15 Uhr: Friedhof der Kuscheltiere
20:30 Uhr: Border

Sonntag, 12.05.
15:45 Uhr: Rocca verändert die Welt
16:00 Uhr: Die Wiese – Ein Paradies nebenan
18:00 Uhr: Die Goldfische
18:15 Uhr: Monsieur Claude 2
20:15 Uhr: Friedhof der Kuscheltiere
20:30 Uhr: Border

Montag, 13.05.
18:00 Uhr: Border
18:15 Uhr: Friedhof der Kuscheltiere
20:15 Uhr: Die Goldfische
20:30 Uhr: **Reihe „Filme in Originalsprache“:** Monsieur Claude 2

Dienstag, 14.05.
18:00 Uhr: Border
18:15 Uhr: Friedhof der Kuscheltiere
20:15 Uhr: Die Goldfische
20:30 Uhr: Monsieur Claude 2

Mittwoch, 15.05.
18:00 Uhr: Border
18:15 Uhr: Friedhof der Kuscheltiere
20:15 Uhr: Die Goldfische
20:30 Uhr: Monsieur Claude 2

www.forum22.de